

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma KÖWA Isolierglas Produktions- und Vertriebs- GmbH, Wackersdorf

Stand: Februar 2017

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichende Vereinbarungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Der Eigentumsvorbehalt in § 4 wird in keinem Fall eingeschränkt.
- (2) Für Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB/B in der jeweils gültigen Fassung und im übrigen diese AGB.
- (3) Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferungsmöglichkeit stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragserteilung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- (4) Wünsche des Käufers für nachträglichen Änderung oder Stornierung eines Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (5) Hinweis gem. VSBG: Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

### § 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer und schließen Verpackung, Versicherung und Versandkosten nicht ein.
- (2) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- (3) Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragsparteien, bei zwischenzeitlich eingetretenen, allgemeinen Preisänderungen über den Preis neu zu verhandeln.
- (4) Zahlungen sind ab Rechnungsstellung fällig, wobei Rechnungen grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind und bei Zahlung innerhalb 10 Tagen 3 % Skonto gewährt werden.
- (5) Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontospesen, Wechselspesen oder Wechselkosten trägt der Besteller.
- (6) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass unsere Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit gewährleistet ist. Wurde unsere Leistung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheckrückgabe, Wechselprotest, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.
- (7) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB zu berechnen. Es bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- (8) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

### § 3 Ausführung und Lieferung

- (1) Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung aller erforderlichen Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.
- (2) Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer - gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder von uns beauftragt ist - geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahr-

zeugen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an dem bei ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

- (3) Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Fremdfahrzeugen durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte stellen muss. Wartezeiten werden entsprechend im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.
- (4) Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen, so bedeutet die Mitwirkung bei diesen Arbeiten keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.
- (5) Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
- (6) Wird die Einlagerung der Ware bei uns aufgrund Annahmeverzugs erforderlich, erfolgt dies auf Gefahr des Bestellers und gegen entsprechende Lagergebühr. Gleichzeitig wird die Warenrechnung fällig.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

### § 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung - innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt, sofern nicht das Verbraucher kreditgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- (3) Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Barzahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
- (4) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruches auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.
- (5) Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung

sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(7) Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

## § 5 Gewährleistung und Haftung

(1) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen zwei Wochen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gem. § 377 HGB bleiben unberührt.

(2) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonung sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen.

(3) Bestimmte physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, so z.B.

- durch Beschichtungsart und Aufbau sowie durch die Glasdicke und den Neigungs- und Betrachtungswinkel bedingte, veränderte Durchsichtseigenschaften,
- Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas,
- Benetzung von Isolierglas durch Feuchte,
- Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
- Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse,
- Kratzer oder sonstige Beschädigungen auf der Glasoberfläche, die aufgrund unsachgemäßer Reinigung entstanden sind,
- Klappergeräusche bei Sprossen, die durch Umgebungseinflüsse (z.B. den Doppelscheibeneffekt) sowie durch manuell ausgelöste Schwingungen oder sonstige Erschütterungen zeitweise entstehen können.

Ferner sind im Hinblick auf sonstige Eigenschaften unserer Produkte folgende Aspekte zu beachten:

- Glas ist ein nicht kristalliner, spröder Werkstoff und neigt bei unterschiedlichen Temperaturbelastungen und/oder allgemeiner Überlastung zu Glasbruch;
- die Glasoberfläche nimmt Fettrückstände leicht auf. Dies führt zu unterschiedlichen Wasserablaufeigenschaften, auch bei Saugerabdrücken, Etikettenrückständen und Beklebungen;
- Glas ist vor chemischen Stoffen/Flüssigkeiten zu schützen, dies gilt auch für Funkenflug und Schweißperlen;
- angegebene Funktionswerte unserer Isoliergläser beziehen sich stets auf den Standardaufbau, basierend auf den entsprechenden Prüfzeugnissen und labortechnischen Untersuchungen;
- Kombinationen mit Blei- und Messingverglasungen im Scheibenzwischenraum der Isolierglaseinheit ebenso wie Kombinationen mit gewölbtem oder gebogenem Glas unterliegen von vorneherein dem erhöhten Risiko einer Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum. Gleiches gilt für Kombinationen mit strukturierten Gussgläsern, bei denen die strukturierte Oberfläche dem Luftzwischenraum zugewandt ist.

(4) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung sowie unsachgemäße Lagerung. Ebenso übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die auf eine Nichteinhaltung der Einbauvorschriften gemäß den Verglasungsrichtlinien zurückzuführen sind.

(5) Bei Werkleistungen wie Zuschneiden, Schleifen, Kleben und Ätzen von Glas sind uns mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung zu gestatten. Ein nur einmaliges Fehlschlagen der Nacherfüllung entbindet den Besteller nicht von der Pflicht zur Fristsetzung.

(6) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.

(7) Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat uns der Käufer unverzüglich zu informieren.

(8) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten sind von uns nicht zu tragen, soweit sie darauf beruhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als dem Ort der beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Niederlassung des Empfängers verbraucht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Rückgriffsansprüche nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

(9) Rückgriffsansprüche gemäß § 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im ge-

setzlichen Umfang, nicht dagegen für Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.

(10) In Gewährleistungsfällen sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten an den Kunden abzutreten und uns so von unserer Gewährleistungspflicht zu befreien; unsere Gewährleistungspflicht lebt jedoch wieder auf, wenn die Inanspruchnahme gegen unsere Lieferanten nicht durchsetzbar ist, wobei es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nicht bedarf

(11) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

Etwaiige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

(12) Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung, unerlaubter Handlung und Beschädigung fremden Eigentums.

(13) Soweit mit der Lieferung Montagen/Verglasungen durch uns erfolgen, gelten die branchenüblichen Verglasungsrichtlinien.

(14) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ist die Weitergabe und Verarbeitung von Daten zulässig.

## § 6 Weitere Bestimmungen

(1) Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert u. a.) beruhen auf Angaben der jeweiligen Hersteller. Eine Gewährleistung hierfür wird von uns nicht übernommen.

(2) Wird bei vorgespannten Gläsern auf eine besondere Anordnung der Aufhängepunkte Wert gelegt, so hat der Besteller dies ausdrücklich anzugeben. Derartige Wünsche können nur im Rahmen der produktionstechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(3) Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Einwegverpackung geht in das Eigentum des Bestellers über und wird nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackung wird bei Nichtrückgabe berechnet.

(4) Sofern ein von uns beauftragter Lieferant direkt an den Besteller gelieferte Ware gegen Transportschäden versichert, gilt dies nur bis zur Erstentladestelle. Die Entladung des Gutes ist im Versicherungsschutz nicht enthalten. Schadensmeldungen aus solchen Lieferungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage nach Ankunft der Ware schriftlich beim Lieferanten/uns vorliegen. Sofern diese Sendungen bereits beim Eintreffen äußerlich erkennbare Schäden aufweisen, ist der Käufer gehalten, die Annahme zu verweigern. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist der Käufer verpflichtet, das Auspacken der Scheiben, bei denen Transportschäden festgestellt werden, sofort zu unterbrechen und dem Lieferanten unverzüglich Mitteilung zu machen. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der Versicherungsgesellschaft bzw. im Lieferantenmüssen die Verpackungen unberührt bleiben. Im übrigen sind etwaige Schäden dem Transportführer sofort zu melden und in Gegenwart von Zeugen ist eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Wenn die Einlagerung der Ware erforderlich ist, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Auf Antrag und Kosten des Bestellers kann die Transportversicherung verlängert werden, sofern das Gut in der Originalverpackung eingelagert wird.

## § 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz unserer Firma oder unserer jeweiligen Zweigniederlassung, auch für Wechsel- und Scheckklagen. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltend Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.

Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geiste und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in einem von den Parteien unterzeichneten, schriftlichen Vertrag enthalten sind.